

2. Kapitel Arten des Beamtenverhältnisses

I. Überblick und Unterscheidung

Die zulässigen Beamtenverhältnisse werden in §§ 4 f. BeamStG aufgeführt. 71
Dort wird auch der jeweilige Zweck des Beamtenverhältnisses festgelegt. Ausgangspunkt für die Einordnung der verschiedenen Beamtenverhältnisse ist § 4 Abs. 1 Satz 2 BeamStG, der das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Regelfall** festlegt. Diese Festlegung entspricht auch dem Sinn des Funktionsvorbehalts aus Art. 33 Abs. 4 GG: Neutralität und Unabhängigkeit des Beamten, was nur in einem sicheren Rechtsverhältnis gewährleistet werden kann. Die weiteren Beamtenverhältnisse sind entweder auf dieses Beamtenverhältnis auf Lebenszeit hin ausgerichtet wie das Widerrufs- und Probebeamtenverhältnis oder zumindest an ihm orientiert wie das Zeitbeamtenverhältnis.

Die wichtigste **Unterscheidung** erfolgt **nach dem Status** des jeweiligen 72
Beamten. Diese Unterscheidung liegt auch dem § 4 BeamStG zugrunde. Zunächst wird der Beamte auf Lebenszeit in Abs. 1 erwähnt. Dieses grundlegende Beamtenverhältnis ist der Regelfall. Der Beamte auf Probe nach Abs. 3 Var. a) und der Beamte auf Widerruf nach Abs. 4 sind notwendige Vorstufen des Beamten auf Lebenszeit. Die Führungsfunktion auf Probe nach § 4 Abs. 3 Var. b) BeamStG wird unten behandelt. Von diesen Arten des Beamtenverhältnisses unterscheidet sich der **Beamte auf Zeit** in § 4 Abs. 2 dadurch, dass er keine Vorstufe zum Beamten auf Lebenszeit, sondern eine Alternative ist. Beamte auf Zeit gibt es allerdings beim Polizeivollzugsdienst nicht, sondern vor allem im kommunalen Bereich. Dazu gehören die Landräte, (Ober-)Bürgermeister und Beigeordnete. Diese gelangen durch Wahl der Bevölkerung oder einer Kommunalvertretung (Gemeinderat, Kreistag) in ihr Amt. Hinsichtlich des Beginns unterscheidet sich das Zeitbeamtenverhältnis nicht von den anderen genannten Beamtenverhältnissen; es wird auch durch Ernennung gemäß § 8 BeamStG begründet. Das Ende wird hier allerdings regelmäßig durch Zeitablauf und nicht durch Entlassung bestimmt.

Die Beamtenverhältnisse kann man aber auch **nach dem jeweiligen** 73
Dienstherrn unterscheiden. Die Beamten der Bundespolizei und diejenigen beim Bundeskriminalamt sind Bundesbeamte und haben als Dienstherrn die „Bundesrepublik Deutschland“. Die Beamten der Polizei Baden-Württemberg sind Landesbeamte. Ihr Dienstherr ist das Land Baden-Württemberg. Die Beamten bei Landkreisen, Städten und Gemeinden sind Kommunalbeamte, da ihr Dienstherr eine Kommune ist. Da auf ihr Rechts-

verhältnis aber auch die Vorschriften für Landesbeamte Anwendung finden, sind sie zugleich *mittelbare* Landesbeamte.

74 Des Weiteren werden Beamte **nach der Laufbahn** unterschieden. Die Laufbahn umfasst alle Ämter gleicher Fachrichtung, welche die gleiche Vorbildung erfordern und den gleichen Anforderungen an Probezeit etc. unterliegen. Die Grundlagen werden in den §§ 14 ff. LBG behandelt. Die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes wird in der Laufbahnverordnung der Polizei (LVOPol) geregelt. Dort werden die konkret anzuwendenden Probezeiten, Beförderungsfristen sowie Voraussetzungen für den Aufstieg in eine höhere Laufbahn (vom mittleren in den gehobenen und von dort in den höheren Dienst) etc. geregelt. Auf die LVOPol wird bei den jeweiligen Sachthemen genauer eingegangen. Daneben gibt es noch Sonderlaufbahnen wie z. B. Forstdienst, geologischer Dienst, amtsärztlicher bzw. amtstierärztlicher Dienst. Die Laufbahnen sind aber nicht nur nach verschiedenen Fachrichtungen gegliedert, sondern auch in **Laufbahngruppen** eingeteilt. Die Laufbahngruppen mittlerer, gehobener und höherer Dienst unterscheiden sich nach der verlangten Vorbildung sowie der Ausbildung. So dient das Studium an der HfPol zur Vorbereitung auf den gehobenen Polizeivollzugsdienst, das Studium an der DHPol zur Vorbereitung auf den höheren Polizeivollzugsdienst. Der Beamte kann horizontal die (fachliche) Laufbahn und vertikal die Laufbahngruppe wechseln. Der letztgenannte Laufbahngruppenwechsel wird auch als Aufstieg bezeichnet. Die Voraussetzungen für den Aufstieg bei der Polizei regelt die LVOPol. Vollzogen wird der Aufstieg durch eine Ernennung i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 3 o. 4. BeamStG.

75 Eine weitere Unterscheidung erfolgt **nach der zeitlichen Inanspruchnahme**. Dabei stehen den hauptamtlich tätigen Beamten die nebenamtlich tätigen Beamten gegenüber. Beide üben allerdings Tätigkeit i. S. d. § 3 Abs. 2 BeamStG aus. Auch die **Ehrenbeamten** i. S. d. § 5 BeamStG sind nebenamtlich tätig. Das Gesetz stellt als entscheidendes Merkmal auf die Unentgeltlichkeit ab. Das bedeutet, dass für die Tätigkeit als Ehrenbeamter lediglich Aufwandsentschädigungen geleistet werden können. Eine Besoldung für dieses Amt ist kraft Gesetzes ausgeschlossen. Der Ehrenbeamte wird auch nicht geehrt durch seine Berufung, sondern übt das Nebenamt aus, weil die Tätigkeit eine Ehre ist. Das Ehrenbeamtenverhältnis ist an das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit angenähert; die Abweichungen regelt § 91 LBG. Demnach wird auch das Ehrenbeamtenverhältnis durch Aushändigung einer Urkunde begründet. Auch der Ehrenbeamte wird – entsprechend §§ 21 ff. BeamStG – entlassen. Sein Beamtenverhältnis kann auch durch Zeitablauf enden, wenn es befristet ist. Vom Beamten auf Zeit unterscheidet ihn die oben schon erwähnte Unentgeltlichkeit.

Hinweis: Das für Polizeibeamte am nächsten liegende Beispiel für einen Ehrenbeamten ist der Kreisbrandmeister. Meistens sind die Kreisbrandmeister hauptamt-

lich Sachbearbeiter für Brandschutz/Katastrophenschutz beim jeweiligen Landratsamt. Aus diesem Hauptamt beziehen sie – anders als in ihrer Funktion als Kreisbrandmeister – natürlich auch Besoldung.

II. Der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

Am Beginn eines Beamtenlebens steht das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Dieses Beamtenverhältnis bietet dem Beamten die geringste Sicherheit. Wenn man sich die Beamtenverhältnisse als eine Art Treppe vorstellt, so steht es ganz unten auf der ersten Stufe. Der Beamte kann jederzeit durch Widerruf entlassen werden; sein Beamtenverhältnis endet aber regelmäßig kraft Gesetzes; s. Kap. 8. Der Zweck des Beamtenverhältnisses auf Widerruf ist die **Ableistung des Vorbereitungsdienstes** für eine Laufbahn. 76

Hinweis: Nach § 4 Abs. 4a) BeamStG kann in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden, wer einen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat.

Der Vorbereitungsdienst ist die erste Ausbildungszeit eines Beamten für seine erste Laufbahngruppe. Während dieser Zeit erwirbt er die notwendigen Grundlagen für die Tätigkeiten im späteren Berufsleben. Einen weiteren Vorbereitungsdienst gibt es nicht mehr. Während des Aufstiegs in die nächste Laufbahngruppe leistet der Beamte „Ausbildungsdienst“, vgl. § 18 Abs. 2 Satz 1 LVOPol bzw. § 21 Abs. 2 LVOPol.

Für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf müssen zunächst die allgemeinen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für das Beamtenverhältnis überhaupt vorliegen. Dazu gehören vor allem die vom Polizeiarzt zu prüfende Polizeidiensttauglichkeit nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 LVO-Pol sowie das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG. Zu den **allgemeinen Voraussetzungen**, einschl. der Altersgrenzen und der Vorbildung, siehe Kap. 3. 77

Das Beamtenverhältnis dient nach § 4 Abs. 4a) BeamStG der Ableistung des Vorbereitungsdienstes. Der **Sinn dieses Vorbereitungsdienstes** ist der Erwerb der Laufbahnbefähigung. Sie ist bezogen auf die jeweilige Laufbahngruppe, also mittlerer, gehobener oder höherer Polizeivollzugsdienst. Die Vorbereitung erfolgt entsprechend den Anforderungen an die Tätigkeit in der jeweiligen Laufbahngruppe. So haben der gehobene und der höhere Polizeivollzugsdienst in der Regel – nach Ämtern aufsteigend – in immer stärkerem Maße Führungsaufgaben. Dies schlägt sich z. B. in Anteil und Bedeutung des Unterrichts im öffentlichen Dienstrecht nieder. 78

Die **Dauer des Vorbereitungsdienstes** differiert entsprechend den Anforderungen an die Ausbildung nach der Laufbahngruppe. Sie beträgt im mittleren Polizeivollzugsdienst 30 Monate, § 16 LVOPol, und im gehobenen Dienst 45 Monate, § 19 Abs. 2 LVOPol. Wird ein Ausbildungsabschnitt nicht erfolgreich abgeschlossen und muss wiederholt werden, so kann 79

sich die Dauer des Vorbereitungsdienstes entsprechend verlängern. Auch Beurlaubungen aus familiären Gründen (Elternzeit, Pflege etc.) oder aus anderen Gründen können neben dem Beamtenverhältnis auch den Vorbereitungsdienst entsprechend verlängern. Der Vorbereitungsdienst endet auf jeden Fall mit dem Bestehen der jeweiligen Laufbahnprüfung, § 14 Abs. 1 LVOPol. Das endgültige Nichtbestehen beendet gleichfalls den Vorbereitungsdienst. An das Ende des Vorbereitungsdienstes ist auch das Ende des Beamtenverhältnisses geknüpft, vgl. § 13 Abs. 4 LVOPol.

***Beispiel:** PKA Fritz Erhardt wird am 28. 4. das Ergebnis der Prüfung an der HfPol mitgeteilt. Damit endet sein Vorbereitungsdienst. Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet am gleichen Tag um 24 Uhr.*

Vorbereitungsdienst und Beamtenverhältnis auf Widerruf müssen allerdings nicht deckungsgleich sein. Die Regelung in § 23 Abs. 4 Satz 2 BeamStG gibt dem entlassenen Widerrufsbeamten das Recht, seinen Vorbereitungsdienst noch zum (erfolgreichen) Abschluss zu bringen. In diesem Fall absolviert der Betreffende seine Ausbildung, z. B. das Studium an der HfPol, ohne ein Beamtenverhältnis. Auch hier endet aber der „Vorbereitungsdienst“ mit dem Bestehen oder Nicht-Bestehen der Laufbahnprüfung.

III. Der Beamte auf Probe

- 80** Beim Probebeamtenverhältnis müssen zwei Varianten unterschieden werden. Nach § 4 Abs. 3 Var. a) BeamStG dient das Beamtenverhältnis auf Probe der Ableistung einer Probezeit zur späteren Verwendung auf Lebenszeit. Dieses Beamtenverhältnis steht auf der oben angesprochenen Treppe auf der zweiten Stufe. Es bietet dem Beamten eine wesentlich größere Sicherheit als das Widerrufsbeamtenverhältnis. Innerhalb dieses Beamtenverhältnisses sind im Hinblick auf die Sicherheit nochmals zwei Abschnitte zu unterscheiden: in der Probezeit und danach. Dazu sogleich. Die zweite Variante eines Beamtenverhältnisses auf Probe ist die Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion i. S. d. § 4 Abs. 3 Var. b) BesamtStG.

1. Das Beamtenverhältnis auf Probe i. S. d. § 6 LBG

a) Voraussetzungen und Zweck

- 81** Da das Beamtenverhältnis auf Widerruf kraft Gesetzes mit der erfolgreichen Laufbahnprüfung endet, muss der Polizeibeamte als Probebeamter wieder nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG eingestellt werden. Eine Umwandlung i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG vom Widerrufs- in das Probebeamtenverhältnis – wie früher unter der LVOPol von 1987 – ist nicht mehr möglich. Für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe müssen zunächst die

allgemeinen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für das Beamtenverhältnis überhaupt vorliegen. Dazu gehören vor allem die wiederum vom Polizeiarzt zu prüfende Polizeidiensttauglichkeit nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 LVOPol sowie das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG. Zu den **allgemeinen Voraussetzungen** s. Kap. 3.

Zweck des Probebeamtenverhältnisses ist die Ableistung einer Probezeit zur späteren Verwendung auf Lebenszeit. Nach der Definition in § 19 LBG ist **Probezeit** die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich der Beamte in den Aufgaben der jeweiligen Laufbahn bewähren soll. Die erforderliche Bewährung umfasst die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Beamten im Hinblick auf das als Regelfall zu begründende Lebenszeitbeamtenverhältnis. Liegen Eignung, Befähigung und fachliche Leistung im hinreichenden Umfang vor, so hat der Beamte die Probezeit bestanden. Zu den Merkmalen im Einzelnen s. Kap. 4.

Die **regelmäßige Dauer** der Probezeit richtet sich für Polizeivollzugsbeamte nach der LVOPol. § 19 Abs. 8 LBG ermächtigt das Innenministerium zu den besonderen Regelungen für Polizeivollzugsbeamte. Die regelmäßige Probezeit beträgt danach für den mittleren Polizeivollzugsdienst 18 Monate (§ 17 Abs. 2 LVOPol) und für den gehobenen Polizeivollzugsdienst 30 Monate (§ 30 Satz 1 LVOPol). Früher war die „Anstellung“ ein äußeres Anzeichen für das Bestehen der Probezeit. Diese ist nunmehr abgeschafft. Ein sicheres Anzeichen ist auf jeden Fall positiv die Ernennung zum Lebenszeitbeamten und negativ die Entlassung bzw. die Probezeitverlängerung. Diese Maßnahmen stehen allerdings zum einen im Ermessen des Dienstherrn und sie können sich zum anderen zeitlich verzögern. In diesen Fällen ist eine förmliche Entscheidung vorab über die Bewährung in der Probezeit sinnvoll und entspricht den Interessen der Rechtssicherheit. Einen Anspruch darauf gibt es freilich nicht.¹⁰¹

b) Die Probezeitverkürzung

Die Verkürzung der Probezeit ist vor allem eine **Belohnung von Leistung** in der Laufbahnprüfung bzw. während der Probezeit. Dahinter steht aber zugleich der Gedanke, dass bei einer besseren Laufbahnprüfung auch eine höhere Eignung des Beamten vorliegen wird. § 19 Abs. 2 LBG sieht für die Beamten eine solche Möglichkeit vor, wenn

- eine weit überdurchschnittliche Bewährung in der Probezeit vorliegt und
- die Laufbahnbefähigung mit „hervorragendem Ergebnis“ erworben wurde.

¹⁰¹ Niedersachsen hat die Feststellung der Bewährung in der Probezeit ausdrücklich in § 19 Abs. 3 Satz 3 NBG geregelt.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann die Probezeit um bis zu jeweils ein Jahr verkürzt werden. Für die Polizeivollzugsbeamten wird die konkret mögliche Probezeitverkürzung in der LVOPol geregelt. Eine Verkürzung kann danach

- im mittleren Dienst auf bis zu ein Jahr
(§ 17 Satz 2 LVOPol),
- im gehobenen Dienst auf bis zu ein Jahr und sechs Monate
(§ 20 Satz 2 LVOPol)

Probezeit erfolgen.

- 85** Die Probezeitverkürzung steht im **Ermessen** des Dienstherrn. Eine Probezeitverkürzung steht auch nie von Anfang an fest. Die genannten Vorschriften der LVOPol ermöglichen die Verkürzung nur bei einer Note besser als „befriedigend“ in der Laufbahnprüfung.¹⁰² Ob tatsächlich verkürzt wird, entscheidet die Ernennungsbehörde erst gegen Ende der verkürzten Probezeit, also wenn sie sich ein Bild über die Bewährung des Beamten machen konnte. Die Entscheidung über die Probezeitverkürzung muss sich auch vom Zeitpunkt her am Zweck der Maßnahme: Belohnung von Leistung orientieren. Um wie viele Monate die Kürzung erfolgt, kann (nicht: muss!) vor allem von den Leistungen in der bisherigen Probezeit abhängig gemacht werden. Diese bieten ein aktuelles und praxisbezogenes Leistungsbild des Beamten.

c) Die Probezeitverlängerung

- 86** Die Verlängerung der Probezeit ist gegenüber der Entlassung des Probebeamten nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 BeamStG die mildere Maßnahme. Sie ermöglicht dem Dienstherrn die weitere Prüfung der Bewährung in den Fällen, in denen die regelmäßige Probezeit nicht ausreicht, um Eignung, Befähigung und fachliche Leistung hinreichend sicher bejahen zu können. Aus der Sicht des betroffenen Beamten ist die Probezeitverlängerung eine belastende Maßnahme, da sie seine Rechtsstellung gegenüber dem Dienstherrn verschlechtert. Die somit notwendige **Rechtsgrundlage** ist in § 19 Abs. 6 LBG, § 7 Abs. 2 LVOPol enthalten. Danach kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Danach kann (nicht: muss!) der Beamte weiterhin Probebeamter sein. Einen Anspruch auf Lebenszeitverbeamtung sieht § 6 LBG erst nach insgesamt fünf Jahren Zeit als Probebeamter vor.
- 87** **Voraussetzung** für eine Probezeitverlängerung ist, dass die Bewährung innerhalb der Regel-Probezeit noch nicht festgestellt werden konnte. Hier kommen – wie bei der Entlassung – nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 BeamStG vor allem mangelnde fachliche Leistung sowie gesundheitliche oder charakterliche Eignungsmängel in Betracht. Der Mangel muss zunächst in der Probezeit aufgetreten sein. Ein Mangel, der bereits bei Einstellung als Probebe-

¹⁰² Nach der Punkteskala der APrOgPVD muss der Beamte mindestens 11 Punkte erreicht haben.

amter vorlag und dem Dienstherrn bekannt war, trägt keine Probezeitverlängerung. Auch ein Mangel, der nach Ablauf der Probezeit aufgetreten ist, kann nicht mehr für die Probezeitverlängerung berücksichtigt werden.

Hinweis: Wenn PK Michael Müller in der Nacht des Endes seiner Probezeit einige Minuten nach 0 Uhr (Ablauf!) erstmalig eine Trunkenheitsfahrt macht und einen Verkehrsunfall mit Personenschaden verursacht, so kann er zwar disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden. Eine Probezeitverlängerung allein aus diesem Grund ist aber nicht mehr möglich.

Des Weiteren muss der Mangel auch noch reparabel sein. Fehlt es infolge des gesundheitlichen Eignungsmangels an der Polizeidienstfähigkeit, so kommt eine Probezeitverlängerung nicht in Frage. Gleiches gilt für irreparabel schlechte fachliche Leistungen (selten) oder schwere charakterliche Eignungsmängel.

Tritt ein Mangel während der Probezeit auf und ist er zweifelsfrei, so stellt sich u. U. die Frage, ob die Probezeit noch ausgeschöpft werden muss oder ob der Beamte sofort entlassen bzw. anderweitig verwendet werden kann. Kann der Beamte den Mangel nicht bis zum Ablauf der Probezeit abstellen, so muss aus der Fürsorgepflicht heraus eine schnelle Entscheidung getroffen werden, damit der Beamte sich auf die neue berufliche Situation einstellen kann.¹⁰³

In jedem Fall steht die Maßnahme im **Ermessen** des Dienstherrn. Das 88 betrifft das Ob einer Probezeitverlängerung, aber auch die Dauer. Die Probezeit kann auf einmal um zwei Jahre verlängert werden. Wird eine kürzere Verlängerungsdauer gewählt, so kann mehrfach verlängert werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Als Höchstfrist bleibt auch dann insgesamt zwei Jahre. Die Dauer der Probezeitverlängerung muss allerdings regelmäßig in Bezug auf den Grund schlüssig sein; andernfalls ist die Maßnahme ermessensfehlerhaft.

Hinweis: Stellt z. B. der Polizeiarzt bei PK Michael Müller einen gesundheitlichen Defekt fest, der nach seiner Ansicht innerhalb von einem Jahr behoben ist, so ist eine Probezeitverlängerung um zwei Jahre nicht schlüssig.

Bei charakterlichen Eignungsmängeln kommt es zudem auf die Schwere des Fehlverhaltens an. Hier kann die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob und wie lange sie verlängert. Meist ist die Frage aber, ob überhaupt die Höchstfrist ausreicht, um hinreichend sicher die Bewährung feststellen zu können.

Die Entscheidung über die Probezeitverlängerung muss nicht zeitgleich 89 mit dem Ende der Regel-Probezeit erfolgen. Die **zuständige Ernennungs-**

103 BVerwGE 92, 147; *Schnellenbach*, Rn. 175.

behörde¹⁰⁴ kann sich eine Bedenkzeit lassen. Eine feste Grenze der Bedenkzeit kann man nicht ziehen, da sie von der Komplexität des Einzelfalls abhängt. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes gilt auch hier. Dem entsprechend wird man eine Höchstzeit von drei bis sechs Monaten nach Ablauf der Probezeit annehmen können. Der **Beamte ist** allemal vor der Maßnahme gemäß § 28 Abs. 1 LVwVfG **anzuhören**. Die **Form** der Probezeitverlängerung richtet sich nach § 37 Abs. 2 LVwVfG.

2. Die Führungsfunktion auf Probe nach § 8 LBG

- 90 Um sicherzustellen, dass Führungsaufgaben nur von besonders qualifizierten Beamten wahrgenommen werden, werden bestimmte Ämter mit leitender Funktion zunächst nur im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen, § 8 Abs. 2 Satz 1 LBG. Durch Spezialgesetz kann auch ein Beamtenverhältnis auf Zeit vorgesehen werden, § 8 Abs. 1 LBG. Welche Ämter dies sind, bestimmt sich nach dem **Anhang zum LBG** i. V. m. § 8 Abs. 1 LBG.

Hinweis: Ämter mit leitender Funktion im Bereich der Polizei sind der Landespolizeipräsident, der Inspekteur der Polizei, der Präsident des LKA, der Direktor der BePo, die Abteilungspräsidenten der Abteilung 6 beim RP, der Leiter der AkadPol, der Rektor der HfPol, die Polizeipräsidenten und die PD-Leiter.

Die **Probezeit** ist auf zwei Jahre festgelegt mit Verkürzungsmöglichkeit, § 8 Abs. 2 Satz 2 LBG. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht vorgesehen, § 8 Abs. 2 Satz 5 LBG.

- 91 **Voraussetzungen** für die Berufung in dieses Beamtenverhältnis auf Probe sind ein schon vorhandenes Lebenszeitbeamtenverhältnis und die Fähigkeit, in dieses Amt auch als Lebenszeitbeamter berufen werden zu können, § 8 Abs. 3 Satz 1 LBG. Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe nach § 8 LBG verliert der Beamte aber nicht sein Lebenszeitbeamtenverhältnis. Es ruhen lediglich die Rechte und Pflichten aus diesem Lebenszeitbeamtenverhältnis nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 Satz 2 LBG. Der Beamte hat also für die Dauer der Probezeit **zwei Beamtenverhältnisse**: das frühere Lebenszeitbeamtenverhältnis und das Probebeamtenverhältnis nach § 8 LBG. Die **Besoldung** erfolgt nach dem Amt mit leitender Funktion. Nach Ablauf der Probezeit wird der Beamte bei Bewährung als Lebenszeitbeamter in das Amt mit leitender Funktion befördert, § 8 Abs. 5 Satz 1 LBG. Andernfalls endet sein Anspruch auf Besoldung aus dem Amt. Der Beamte „fällt“ wieder in sein altes Lebenszeitbeamtenverhältnis zurück. Das Probebeamtenverhältnis endet in jedem Fall. Das Führen der **Amtsbezeichnung** regelt § 8 Abs. 6 LBG.

104 § 7 Abs. 2 LVOPol spricht noch von der für die Anstellung zuständigen Behörde.

IV. Der Beamte auf Lebenszeit

Nach § 4 Abs. 1 BeamtStG dient das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der dauernden **Wahrnehmung von hoheitsrechtlichen Aufgaben** oder Aufgaben i. S. d. § 3 Abs. 2 Nr. 2 BeamtStG. Zur Sicherung der Unabhängigkeit und Neutralität des Beamten wird das Lebenszeitbeamtenverhältnis durch § 4 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG als Regelfall des Beamtenverhältnisses festgelegt. Wie bereits erwähnt ist das Lebenszeitbeamtenverhältnis damit Bezugspunkt für Widerrufs- und Probebeamtenverhältnis. 92

Das Lebenszeitbeamtenverhältnis **beginnt** mit der Ernennung zum Lebenszeitbeamten. Regelmäßig wird das bestehende Probebeamtenverhältnis gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG in ein Lebenszeitbeamtenverhältnis umgewandelt. Wenn allerdings das Probebeamtenverhältnis – beispielsweise auf Antrag des Beamten – geendet hat, kann auch eine Wieder-Einstellung in das Lebenszeitbeamtenverhältnis gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG vorgenommen werden. 93

Vorraussetzung für das Lebenszeitbeamtenverhältnis sind wiederum die allgemeinen persönlichen und sachlichen **Voraussetzungen**. Ferner muss eine Probezeit erfolgreich abgeleistet worden sein. Eine Altersgrenze wie früher die Vollendung des 27. Lebensjahres gibt es nicht mehr. Allerdings steht auch die Ernennung zum Lebenszeitbeamten im Ermessen des Dienstherrn. Das bedeutet, dass auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen der Polizeibeamte im Status des Probebeamten verbleiben kann. Allerdings hat der Beamte nach fünf Jahren, beginnend ab Ernennung zum Probebeamten, einen Anspruch auf die Ernennung zum Lebenszeitbeamten, § 6 LBG. 94

3. Kapitel

Die Voraussetzungen für die Einstellung als Polizeibeamter

Das Beamtenverhältnis wird durch die Einstellung begründet. Die Einstellung ist nur möglich in Form der Ernennung, § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG. Dabei müssen von den Bewerbern die persönlichen Voraussetzungen nach § 7 BeamtStG erfüllt werden. Daneben sind die Voraussetzungen nach §§ 4, 15 und 19 LVO Pol zu beachten. **95**

I. Die Staatsangehörigkeit

Wer in das Beamtenverhältnis eingestellt werden möchte, muss nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG entweder Deutscher im Sinne des Art. 116 GG sein oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt hat, sein. Grund hierfür ist Art. 39 Abs. 1 bis 3 des EG-Vertrages, der innerhalb der Gemeinschaft die Freizügigkeit der Arbeitnehmer unter Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung ausdrücklich vorsieht.¹⁰⁵ **96**

Allerdings sehen § 7 Abs. 2 und Abs. 3 BeamtStG hiervon Ausnahmen vor. Beide Ausnahmeregelungen haben für die Polizei Bedeutung.

Nach § 7 Abs. 2 BeamtStG darf nur ein Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn die Aufgaben es erfordern. Bei der Frage, welche Aufgabenbereiche hierunter fallen, ist darauf abzustellen, ob das jeweilige Amt durch die Ausübung hoheitlicher Befugnisse und die Wahrnehmung der allgemeinen Belange des Staates geprägt wird.¹⁰⁶ Unter die Ausnahmeregelung des § 7 Abs. 2 BeamtStG fällt nach allgemeiner Auffassung auch die Polizei.¹⁰⁷ Das bedeutet, dass Polizeibeamter grundsätzlich nur werden darf, wer Deutscher im Sinne des Art. 116 GG ist. **97**

Allerdings kann nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 BeamtStG ausnahmsweise auch ein EU-Bürger oder Nicht-EU-Bürger Polizeibeamter werden, wenn für die **98**

¹⁰⁵ *Plog/Wiedow*, § 7 Rn. 6 ff; *Battis*, § 7 Rn. 1 ff.

¹⁰⁶ *Battis*, § 7 Rn. 5; *Plog/Wiedow*, § 7 Rn. 8; GKÖD K, § 7 Rn. 9.

¹⁰⁷ *Battis*, § 7 Rn. 5; *Kathke*, ZBR 1994, 233; *Kienzler*, Rn. 54.